

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 20. April 1891.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerial-Kundmachung v. 14. Febr. 1891, R. G. Bl. Nr. 22, betr. nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung pto. Aichung der Fässer. — 2. Ministerialverordnung v. 23. Febr. 1891, R. G. Bl. Nr. 28, betr. die Zuweisung der Gemeinde Radziszów und Zuczycze zum Bezirksgerichtssprengel Skawina. — 3. Ministerialverordnung v. 24. Febr. 1891, R. G. Bl. Nr. 29, betr. die Ergänzung der Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau. — 4. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Statthaltereii-Kundmachung v. 7. Febr. 1891, L. G. Bl. Nr. 14, betr. die Bestellung eines Stellvertreters für den k. k. Dampfkeffel-Prüfungscommissär Victor Horwatitsch. — 6. Statthaltereii-Kundmachung v. 26. Febr. 1891, L. G. Bl. Nr. 6, betr. die Umlagenerhöhung für die Stadtgemeinde Wien. — 7. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Statthaltereii-Erlaß v. 1. Sept. 1890, Z. 51.948, betr. Maßregeln gegen den mit Ratenbriefgeschäften getriebenen Unfug. — 9. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. 8. Oct. 1890, Nr. 3100, betr. den Begriff „Unbau“ nach der Wiener Bauordnung. — 10. Statthaltereii-Erlaß v. 31. Oct. 1890, Z. 19.513, betr. die Unzulässigkeit der Inanspruchnahme der k. k. Polizeibehörden zu außerhalb ihres Wirkungskreises liegenden Amtshandlungen. — 11. Baudeputations-Erlaß v. 12. Nov. 1890, Z. 23, betr. die baupolizeiliche Behandlung von unter der Wirksamkeit früherer Baugesetze consenslos vorgenommenen Bauherstellungen. — 12. Statthaltereii-Erlaß v. 12. Dec. 1890, Z. 74.913, betr. das Hausierverbot auf dem Gebiete von Szatmár-Német. — 13. Statthaltereii-Erlaß v. 8. Jänner 1891, Z. 93, betr. die Ausschließung der Bezeichnung „Groß-Wien“ vom amtlichen Sprachgebrauche. — 14. Statthaltereii-Erlaß v. 18. Jänner 1891, Z. 770, betr. die Sachverständigen für Enteignungsfälle bei Herstellung und Betrieb von Eisenbahnen. — 15. Statthaltereii-Erlaß v. 26. Jänner 1891, Z. 961, betr. die Stellung der Donauregulierungs-Commission zu den Behörden und Gemeinden, dann die Wirkung der Damm- und Schutzbauten. — 16. Erlässe in Sprengmittelsachen. — 17. Note des k. k. Bezirksgerichtes Sechshaus v. 7. Juni 1890, Z. 10.168, betr. die Legitimation der Gemeinde Sechshaus zur Beschwerdeführung in Angelegenheit der Bemessung der Percentualgebühr zum allg. Wohlthätigkeits-, bezw. Versorgungsfonde. — 18. Note der k. k. General-Direction der österr. Staatsbahnen v. 2. Jänner 1891, Z. 1, betr. die Administrationskanzlei der Wiener Verbindungsbahn. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: Magistrats-Directions-Erlaß v. 3. Jänner 1891, Z. 3, betr. das Vorrückungsrecht der zur activen Dienstleistung einberufenen städt. Bediensteten.]

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. Februar 1891,
womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G.
Bl. Nr. 171 *) veröffentlicht werden.

(R. G. Bl. vom 21. Februar 1891, Nr. 22.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872),
womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, wird nachstehender, von der

*) Siehe R. G. Bl. ex 1872, Nr. 13, pag. 209.

k. k. Normal-Michungs-Commission erlassener Nachtrag zu der Michordnung vom 19. December 1872 (N. G. Bl. Nr. 171) zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Sacquehem m. p.

Sechzehnter Nachtrag zur Michordnung

vom 19. December 1872.

Zu §. 10.

Die Michung der Fässer betreffend.

Die Bestimmungen in §. 10, Alinea 3 der Michordnung vom 19. December 1872 (Erhebung des Taragewichtes der leeren Fässer) sind aufgehoben.

Wien, am 27. Jänner 1891.

Die k. k. Normal-Michungs-Commission:

Arzberger m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. Februar 1891,
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Radziszów und Jurczyce zu dem Sprengel des
Bezirksgerichtes Skawina in Galizien.

(N. G. Bl. vom 5. März 1891, Nr. 28.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (N. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (N. G. Bl. Nr. 62) werden die Gemeinden Radziszów und Jurczyce sammt Gutsgebieten aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Myślenice und des Kreisgerichtes Wadowice ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Skawina und des Landesgerichtes Krakau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

3.

Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Februar 1891,
womit §. 77 des I. Abschnittes der provisorischen Schiffs- und Strompolizeiordnung
für die Donau vom 31. August 1874 (N. G. Bl. Nr. 122) ergänzt wird.

(N. G. Bl. vom 5. März 1891, Nr. 29.)

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues wird §. 77 des I. Abschnittes (allgemeine Bestimmungen) der mit Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874 (N. G. Bl. Nr. 122) erlassenen provisorischen Schiffs- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau dahin ergänzt, dass derselbe fortan zu lauten habe, wie folgt:

§. 77 des I. Abschnittes.

„Bei sämtlichen über den Donauhauptstrom führenden Brücken ist für die Dauer der offenen Schifffahrt nachts (das ist von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) die Mitte des jeweiligen Durchfahrtsfeldes mit einem rothen, vom Strome aus leicht sichtbaren Laternenlichte zu beleuchten.

Die zuständige politische Landesstelle bestimmt mit Rücksicht auf die localen Bedürfnisse bei jeder einzelnen Brücke, an welchem Punkte diese Beleuchtung, sowie ob dieselbe für die Berg- und Thalfahrt, oder bloß für eine Fahrtrichtung anzubringen ist.

Ruderfahrzeuge, welche außerhalb der bestimmten Landungsplätze zu halten oder anzulegen genöthigt sind, dann fliegende Brücken und deren Ankerzillen, Schiffmühlen und sonstige schwimmende Bauwerke sind nachts mit einem weißen, vom Strome aus leicht sichtbaren Laternenlichte zu beleuchten. Dampfschiffe, welche anderswo als an einer Landungsbrücke still liegen, haben nachts eine hellbeleuchtete, vom Strome aus leicht sichtbare grüne Laterne am Mast oder Rauchfange aufzuziehen.

Für die Beleuchtung hat in Ermanglung etwaiger besonderer Vereinbarungen der Eigenthümer des zu beleuchtenden Objectes aufzukommen."

Sarquehem m. p.

4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 11 Gesetz vom 2. Jänner 1891, betreffend eine weitere Terminerstreckung für die Rückzahlung der aus Anlaß der Überschwemmungen im Jahre 1882 für Kärnten bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.
- " " 12 Gesetz vom 6. Jänner 1891, durch welches das Gesetz vom 26. Mai 1888 (R. G. Bl. Nr. 82), betreffend die Herstellung eigener Gebäude zum Zwecke der Unterbringung der beiden Staatsgymnasien in Graz und die Beschaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel, abgeändert wird.
- " " 13 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 14. Jänner 1891, betreffend eine Abänderung der Wehrvorschriften I. Theil.
- " " 14 Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1891, betreffend die Errichtung einer Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Budapest.
- " " 15 Kaiserliche Verordnung vom 29. Jänner 1891, wodurch auf Grund des Gesetzes vom 16. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 218), betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Ägypten, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulargerichte und deren theilweise Übertragung an die in Ägypten errichteten neuen Gerichte verlängert wird.
- " " 16 Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Jänner 1891, betreffend die Erhebung des mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Classe ausgestatteten Nebenzollamtes II. Classe in Trau zu einem Nebenzollamte I. Classe und Erweiterung der kompetenzmäßigen Verzollungsbefugnisse desselben.
- " " 17 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1891, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Wrschowitz in die 6. Classe des Militärinstarifes (R. G. Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.
- " " 18 Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1891, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Classe Erwald-Griessen zur Abfertigung von inländischen Waren im Streckenzuge über Bayern im Begleit-scheinverfahren unter Colliverschluß.

- Unter Nr. 19 Erlass des Finanzministeriums vom 28. Jänner 1891, betreffend die Behandlung von Bruchtheilen eines Kilogramms, welche sich im steuerbaren Verfahren bei Ermittlung des Nettogewichtes des Mineralöles durch Abzug einer nach Procenten des Bruttogewichtes festgesetzten Tara ergeben.
- " " 20 Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Jänner 1891, betreffend die Auflassung des königlich ungarischen Nebenzolldamtes in Uzvölgy.
- " " 21 Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Februar 1891, betreffend die Ermächtigung des Nebenzolldamtes II. Classe in Vermiglia zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.
- " " 23 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. Februar 1891, betreffend die Ausgabe des Anhanges zu den Wehrvorschriften III. Theil.
- " " 24 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. Februar 1891, betreffend die Errichtung einer Dollerpositur mit Hafen- und Seesantitätsdienst zu Sarsina.
- " " 25 Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Februar 1891, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzolldamtes I. Classe in Mitterleine in Böhmen zur Anwendung des Streckenzugsverfahrens über preussisches Gebiet im Eisenbahnverkehre mit Ansageschein.
- " " 26 Erlass des Finanzministeriums vom 20. Februar 1891, betreffend die Anbringung der gewerblichen Marken an den beim Transporte von steuerfreiem Sirup (Melasse) zur Verwendung gelangenden Behältnissen.
- " " 27 Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1891, über die den Diurnisten bei Dienstreisen zu gewährende Gebühr für Fahrten von und zu den Eisenbahnstationen, resp. Landungsplätzen der Dampfschiffe.
- " " 30 Übereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 5. December 1890, behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr.

5.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. Februar 1891, Z. 77.475 ex 1890,

betreffend die Bestellung eines Stellvertreters für den für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon bestellten zweiten k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär Victor Horwatitsch.

(L. G. Bl. vom 21. Februar 1891, Nr. 14.)

Der k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im X. Bezirke in Wien, Ludwig Czischek, wurde zum Stellvertreter des mit der hierortigen Kundmachung vom 21. December 1890 (L. G. Bl. 1891, Nr. 6*) für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon bestellten zweiten k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissärs Victor Horwatitsch, k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im I. Bezirke in Wien, ernannt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Kielmansegg m. p.

*) Siehe N. B. Bl. ex 1891, Nr. 1, pag. 19.

6.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1891, Z. 11.643,

betreffend die der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen für das Jahr 1891.

(L. G. Bl. vom 11. März 1891, Nr. 17.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar 1891, den vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 11. November 1890 gefassten Beschlufs insoweit allergnädigst zu genehmigen geruht, als durch denselben der Stadtgemeinde Wien die Ausschreibung und Einhebung einer Mietzinsumlage im Maximalbetrage von sechs Kreuzern vom Zinsgulden, dann eines 30procentigen Zuschlages zur landesfürstlichen Erwerb- und Einkommensteuer mit Ausschluß der außerordentlichen Staatszuschläge und zur fünfprocentigen Steuer von den hauszinssteuerfreien Häusern, sowie zur Forterhebung eines 25 Procent übersteigenden Zuschlages zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer, bezüglich einiger Verbrauchsgegenstände für das Jahr 1891, beziehungsweise hinsichtlich des erhöhten Zuschlages zur Verzehrungssteuer für die Zeit bis zum Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Mai 1890, N. G. Bl. Nr. 78, bewilligt wird.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1891, Z. 3336, zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Kielmansegg m. p.

7.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 10 Rundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirection vom 25. December 1890, Z. 63874, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1891.

" " 11 Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 2. Februar 1891, Z. 5956, betreffend die den Gemeinden Floridsdorf, Simmering und Wiener-Neustadt ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinskreuzern.

" " 12 Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. Februar 1891, Z. 6206, betreffend die Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge für das Jahr 1891.

" " 13 Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1891, Z. 3479, betreffend die Aushebung der Recruten-, Landwehr- und Ersahreservercontingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1891.

" " 15 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. Februar 1891, Z. 8907, mit welcher im Sinne des §. 13 der Durchführungsverordnung vom 16. November 1891, Z. 68.948 (L. G. und V. Bl. Nr. 41) zum Landesgesetze vom 21. December 1888 (L. G.

und V. Bl. Nr. 2 ex 1889), betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten, in dem nachfolgenden Anhang auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesauschusse, beziehungsweise mit der k. k. Finanzlandesdirection gepflogenen Einvernehmens die Instruction für die politischen Bezirksbehörden, Steuerämter und Gemeinden in Niederösterreich, betreffend die Gebarung und Verrechnung der nach diesem Gesetze für den Gemeindefsanitätsdienst einfließenden Beiträge und die hieraus zu erfolgenden Ausgaben verlautbart wird.

Unter Nr. 16 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1891, Z. 9344, betreffend die der Gemeinde Mödling ertheilte Bewilligung zur Einhebung der Canaleinmündungsgebühren.

8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 1. September 1890, Z. 51.948, M. Z. 323.457,

betreffend Maßregeln zur Hintanhaltung von Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnshoffnung.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 14. August l. J., Z. 3035, anher eröffnet, daß einer Mittheilung des k. k. Finanzministeriums zufolge die diesseitige Reichshälfte, insbesondere Böhmen, Mähren, Oberösterreich, Salzburg und Galizien mit Prospecten und Einladungen ausländischer, namentlich ungarischer Bank- und Wechselfirmen zum Bezuge von Losen gegen Ratenzahlungen förmlich überschwemmt und in vielen Fällen auch der Abschluß dieser Ratengeschäfte erzielt wird.

Derartige Prospective und Einladungen, wie auch die Verkaufsurkunden werden theils mit der Post versendet, theils befassen sich im Inlande wohnende Personen, wie Platz- und reisende Agenten (Hausierer) mit der Vermittlung solcher Geschäfte. Über Auftrag des genannten hohen Ministeriums und unter Bezugnahme auf den hierämtlichen Erlaß vom 3. März 1887, Z. 10.184, erhält die k. k. Bezirkshauptmannschaft den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß die rücksichtlich der Übertretungen des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, „betreffend Bestimmungen über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnshoffnung“ *) zur Strafamtshandlung berufenen Finanzbehörden bei der Nachforschung und Entdeckung solcher Übertretungen seitens der Polizeiorgane und insbesondere der k. k. Gendarmerie thunlichst unterstützt werden und die Bevölkerung über die Schädlichkeit der ihren Interessen im hohen Grade abträglichen Ratenbriefgeschäfte, sowie den in dieser Richtung seitens reisender Agenten geübten Unfug geeigneter Weise, insbesondere anlässlich der Abhaltung von Amtstagen belehrt wird.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1878, Nr. 7, pag. 87.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. October 1890,
Nr. 3100, M. Z. 446.485,

betreffend die Nichtanwendbarkeit des nach §. 1, Z. 1, der Wiener Bauordnung vorgeschriebenen Verfahrens auf Bauherstellungen, welche nicht an sich, sondern erst im Vereine mit eventuell nothwendig werdenden weiteren Herstellungen als Umbau angesehen werden können.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: k. k. Senatspräsidenten v. Stransky, k. k. Hofrätthe Freiherrn v. Scharfsmid, Dr. Ritter v. Alter und Dr. Freiherrn v. Budwinski, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs v. Stebelski, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. August 1889, Z. 12.157, betreffend den Bauconsens für Herstellungen im Hause Nr. 56 in der Lerchenfelderstraße, nach der am 8. October 1890 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Oscar Schmitt, als Vertreters der Beschwerdeführerin, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialsecretärs Bäumen, als Vertreters der belangten Behörde, und jener des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Josef Porzer, als Vertreters der mitbelangten Partei, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 15. December 1888, Z. 372.388, wurde dem J. E. die Bewilligung zur Vornahme von Reconstructionen in seinem Hause Nr. ... L.straße verweigert und die Demolierung des baufälligen Tractes deshalb aufgetragen, weil der Magistrat durch die beabsichtigte Bauführung die Voraussetzungen für das im Falle von Umbauten vorgeschriebene Verfahren nach §. 1, Z. 1 der Wiener Bauordnung (Landesgesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 35) und für das Zurückdrücken des Hauses in die Regulierungslinie gegeben hielt.

Diese Entscheidung wurde von der Baudeputation aus dem Grunde aufgehoben, weil in den beabsichtigten Herstellungen die Merkmale eines Umbaues nicht zu erkennen seien, welche Entscheidung mit der angefochtenen Ministerialentscheidung bestätigt wurde.

In der Beschwerde wird die Ansicht ausgeführt, dass auf die vorliegende Bauführung die für Umbauten geltenden Vorschriften der Bauordnung Anwendung zu finden haben.

Die in der Gegenschrist der mitbetheiligten Partei erhobene Einwendung, dass die Beurtheilung der Frage, ob eine Bauherstellung als ein Umbau oder als eine bloße Abänderung anzusehen sei, dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen und daher von der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen sei, fand der Verwaltungsgerichtshof nicht begründet, weil die hier streitige Frage, ob die Bewilligung einer Bauführung von der Bekanntgabe der Baulinie abhängig sei (§. 1 B. D.), an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen (die Führung eines Neu-, Zu- oder Umbaues) geknüpft, daher nicht nach freiem Ermessen zu entscheiden ist, und weil den zur Bezeichnung dieser Voraussetzungen im Gesetze gebrauchten Ausdrücken von den Behörden nur der nach den gesetzlichen Auslegungsregeln (§. 6 a. b. G. B.) ermittelte Sinn beigelegt werden darf.

In der Sache ist zu bemerken, daß das in Frage stehende Bauvorhaben in der Magistratsentscheidung nicht wegen der jetzt beabsichtigten Bauführungen, sondern deshalb als Umbau behandelt wurde, weil nach der Ansicht des Magistrates zu befürchten ist, daß durch die Vornahme dieser Herstellungen eine weitere Verschlechterung des Bauzustandes und die Nothwendigkeit von anderen Reconstructionen herbeigeführt werde, welche sich dann als Umbau darstellen würden.

Für diesen Vorgang, wornach bei der Entscheidung nicht die gegenwärtig beabsichtigte Bauführung, sondern die ungewisse Eventualität der Nothwendigkeit weiterer Herstellungen berücksichtigt wurde, findet sich in der Bauordnung kein Anhaltspunkt, da §. 14 eben nur die Erwirkung der Baubewilligung für die wirklich auszuführenden Herstellungen im Auge hat, während allfällige weitere Bauführungen, welche sich künftig als nothwendig herausstellen würden, eben den Gegenstand einer weiteren Amtshandlung der Baubehörde zu bilden haben.

Daß die gegenwärtig projectierten Herstellungen, welche nur in der Reconstruction eines Eckpfeilers vom Fundamente bis zum Gesimse des ersten Stockwerkes, sowie eines Theiles des Mittelpfeilers mit Erweiterung eines Fensters bestehen, nicht als ein Umbau, sondern nur als des Bauconsenses nach §. 14 der Bauordnung bedürftige Änderungen betrachtet werden können, bedarf umsoweniger einer weiteren Erörterung, als der Magistrat selbst diesen Herstellungen in ihrem gegenwärtigen Umfange nicht den Charakter eines Umbaues beilegte.

Die angefochtene Entscheidung, welche dieser Auffassung entspricht, erscheint daher gesetzlich begründet, wornach die vorliegende Beschwerde abzuweisen war.

10.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 31. October 1890, Z. 19.513,
M. Z. 399.743,

betreffend Anordnungen zur Hintanhaltung der Inanspruchnahme der k. k. Polizeibehörden
zu außerhalb ihres Wirkungskreises liegenden Amtshandlungen.

Die k. k. Polizeidirection in Wien, sowie auch die einzelnen Polizei-Bezirks-Commissariate des Wiener Polizei-Rayons werden ungeachtet der diesfalls bereits wiederholt ertheilten Weisungen noch immer von verschiedenen Seiten und besonders häufig von politischen und Gemeindebehörden mit Requisitionen über Angelegenheiten in Anspruch genommen, welche nicht in den (mit der Verordnung der u. ö. Statthalterei vom 9. Februar 1851 auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli 1850 im u. ö. Landesgesetzblatte vom Jahre 1851 unter Nr. 39 kundgemachten) Wirkungskreis dieser Sicherheitsbehörden gehören, wie mit Zustellungen von Vorladungen, Intimationen, Einvernehmung von Parteien, dann mit Erhebungen in Zuständigkeitsverhandlungen, ferner in Militärangelegenheiten, so namentlich mit den Einhebungen von Militärtaxen, in Steuer- und Gebürensachen u. s. w.

Da die genannten Polizeibehörden dadurch vielfach überbürdet und behindert werden, ihrem wichtigen eigentlichen Verufe mit ungetheilter Kraft zu obliegen, so finde ich mich auf Grund der Weisung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1888, Z. 4628, veranlaßt, den unterstehenden politischen Behörden den h. o. Erlaß vom 14. September 1878, Z. 4812/Pr., mit welchem angeordnet wurde, derlei Requisitionen nicht an die Polizei-Direction, beziehungsweise die Polizei-Commissariate, sondern direct an jene Behörden zu richten, in deren gesetzlichen, beziehungsweise instructionsmäßigen Wirkungskreis der Gegen-

staub gehört, bezüglich dessen die Zustellung, Intimation, Einvernehmung oder sonstige Amtshandlung vorgenommen werden soll, zur strengen Darnachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß die k. k. Polizeidirection in Wien unter Einem angewiesen wird, jede nicht in ihre Competenz fallende Requisition von nun an ohne Weiteres in der Weise abzulehnen, daß der Act mit Benützung von gedruckten oder autographierten Blanketten an das requirierende Amt mit dem Bemerken zurückgeleitet wird, daß die Angelegenheit nicht in den Wirkungskreis der Polizeibehörde fällt.

11.

Erlaß der Baudeputation vom 12. November 1890, Z. 23, M. Z. 412.663,
wonach die nachträgliche Einholung der Baubewilligung für unter der Wirksamkeit früherer Baugesetze ohne Consens vorgenommene Bauherstellungen nach den Bestimmungen der gegenwärtig geltenden Bauordnung zu behandeln ist.

Die Baudeputation für Wien findet dem Recurse des Dr. F. W., Eigenthümer des Hauses Nr. ...,gasse, ... Bezirk, gegen den d. ä. Bescheid vom 24. Juni 1890, Z. 392.024, in welchem dem Benannten aufgetragen wurde, die in der rückwärtigen Hauptmauer des Hauses Dr.-Nr. ...,gasse im ... Bezirke befindlichen, und zwar in dem gegen den Garten des Hauses Nr. ...,gasse grenzenden Theile drei kleinen Öffnungen am Dachboden, ein großes Fenster im zweiten Stocke und ein kleines Fensterchen im ersten Stocke, sowie in dem gegen das Haus Nr. ...,gasse gekehrten Theile zwei kleine Öffnungen am Boden binnen 14 Tagen zu cassieren, weil alle diese Öffnungen ohne die hiezu erforderliche Baubewilligung hergestellt wurden und die Öffnungen am Dachboden auch aus Feuerfahrheitsrücksichten unzulässig sind, soweit dieser Auftrag die letztgenannten zwei kleineren Öffnungen am Dachboden nicht betrifft, aus folgenden Gründen keine Folge zu geben.

Da die Zeit der Ausbrechung der strittigen Fensteröffnungen nicht ausgeforscht wurde, sicherlich aber zwischen dem Jahre 1837 (der Zeit der Erbauung des fraglichen Hauses) und dem Jahre 1868 fällt, so sind für diesen Fall, in Bezug auf die Frage, ob zur Ausbrechung der Öffnungen Baubewilligung erforderlich war oder nicht — die Bauordnung für Wien vom Jahre 1829 (Circularre der k. k. n. ö. Landesregierung vom 13. December 1829) oder jene vom Jahre 1859 (vom 23. September 1859, L.-Reg.-Bl. 1859, I. Abth. LII. Stk., Nr. 176) maßgebend.

Insoweit die Ausbrechungen damals gegen Nachbargründe gerichtet waren, war nach §. 3 der erstgenannten, nach §. 10 der letztgenannten Wiener Bauordnung die Baubewilligung erforderlich.

Nachdem diese Baubewilligung nicht eingeholt wurde, so kann die Baubehörde in dem Falle, als sie von ihrer angefochtenen Forderung absteht und ein Gesuch um nachträgliche Baubewilligung entgegennehmen würde, nur nach den Bestimmungen der gegenwärtig geltenden W. O. für Wien vom Jahre 1883 entscheiden, welche laut §. 38 solche Öffnungen in Feuermauern durchaus untersagt.

Die Folge hievon wäre sohin selbstverständlich ein abschlägiger Bescheid und der Auftrag zur Vermauerung der Öffnungen.

Dieser Umweg mit dem gleichen Endresultate ist durch die angefochtene Entscheidung vermieden, zu welcher Entscheidung übrigens durch die Bestimmungen des §. 95 der W. O.

vom 17. Jänner 1883 die vollste Berechtigung gegeben ist, welche Berechtigung auch die früheren vorcitierten Bauordnungen von den Jahren 1829, 1859 und 1868, und zwar laut §. 15, beziehungsweise §. 73 und §. 76 aussprechen.

Die angefochtene Entscheidung des Wiener Magistrates erscheint sohin hinsichtlich des Auftrages zur Vermauerung der eingangs erwähnten Fenster in der fraglichen Feuermauer vollkommen gesetzlich begründet.

Die Entscheidung betreffend den aus feuerpolizeilichen Gründen erlassenen Auftrag auf Vermauerung der zwei kleinen Öffnungen am Dachboden, welche in der Competenz der k. k. Statthalterei liegt und im §. 38 der Feuerpolizei-Ordnung für Wien vom 19. Mai 1884, L. G. B., Nr. 15, begründet ist, wird nachfolgen und werden zu diesem Behufe die in dem Berichte vom 5. August 1890, Z. 271.740, vorgelegten Acten unter Einem an die k. k. Statthalterei geleitet.

Hievon ist die Partei mit dem Beifügen zu verständigen, daß gegen diese Entscheidung der Baudeputation im Sinne des §. 109 der B. O. für Wien ein weiterer Recurs nicht zulässig ist.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. December 1890, Z. 74.913,
M. Z. 453.034,

betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der königl. Freistadt Szatmár-Német in Ungarn.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 1. December 1890, Z. 24.616, eröffnet, daß laut Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 27. October 1890, Z. 63.992, die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der königl. Freistadt Szatmár-Német unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden der österreichisch-ungarischen Monarchie gewährleisteten Rechte verboten worden ist.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf §. 10 des Hausierpatentes vom Jahre 1852 in Kenntniß gesetzt.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1891, Z. 93, an den
Herrn Bürgermeister Dr. Johann Nepomuk Prix,
betreffend die Vermeidung der Bezeichnung „Groß-Wien“ im amtlichen Sprachgebrauche.

Die während der Verhandlungen, welche dem Gesetze vom 19. December 1890 (L. G. u. B. Bl. Nr. 45), betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeintheile mit Wien, vorhergingen, wiederholt zur kurzen Bezeichnung der zu schaffenden erweiterten Gemeinde vielfach gebrauchte Name „Groß-Wien“ ist im selben Sinne ab und zu auch in amtlichen Ausfertigungen in Anwendung gebracht worden.

Da aber Wien auch nach seiner Vergrößerung durch Einbeziehung einer Reihe von Gemeinden und Gemeindetheilen in seiner geschichtlich gewordenen Individualität unverändert bleibt und als der Gebrauch der Benennung: „Groß-Wien“ dem bereits in Kraft getretenen eingangs citirten Gesetze nicht entspricht und zu Missdeutungen Anlaß bieten könnte, wollen Euer Hochwohlgeboren diese Benennung aus dem amtlichen Sprachgebrauche ganz ausschließen und in gleichem Sinne auf die Ihnen unterstehenden Ämter und Anstalten einwirken.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Jänner 1891, Z. 770, N. Z. 24.801,

betreffend die Sachverständigen für Enteignungsfälle zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, dann die Veränderungen in deren Liste, die Folgen der Domicilsveränderung und Directiven für die Ergänzung der Liste im Falle des Ausscheidens von Sachverständigen.

Laut Note des k. k. österr. Oberlandesgerichtes in Wien vom 23. December 1890, Z. 16.669, wurden aus der von diesem Gerichtshofe für das Jahr 1890 in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, N. G. Bl. Nr. 30, vom 28. Jänner 1890, z. Z. 1307, aufgestellten und kundgemachten Liste der in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen beizuziehenden Sachverständigen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns Stefan Dieminger, Grundbesitzer in Aschbach, politischer Bezirk Amstetten, Karl Kurz, Realitätenbesitzer und Bürgermeister in Purkersdorf, Franz Klomser, Bürgermeister in Weinzierl, Anton Abendroth, fürstl. Neuß'scher Rentmeister in Ernstbrunn, Ignaz Zelebor, Bürgermeister in Untermeidling, Johann Fetting, Hausbesitzer in Fünshaus, gelöscht, dagegen in diese Liste neu aufgenommen: Franz Kerbler, Zimmermeister und Grundbesitzer in Kematen, politischer Bezirk Amstetten, Rudolf Ritter v. Feistmantel, Güterdirector in Pension und Güterschätzmeister zu Hiezing, Anton Schuhmacher, Vorstandstellvertreter der Kremser Sparcassa in Krems, Gustav Bodirsky, fürstl. Neuß'scher Rentmeister in Ernstbrunn, politischer Bezirk Mistelbach, Carl Ehlebezek, gräf. Trauttmannsdorff'scher Forst- und Güterdirector in Kirchberg a. d. Pielach, politischer Bezirk St. Pölten, Josef Rucker sen., Baumeister in Untermeidling, Johannesgasse 19, Franz Kammann, Realitätenbesitzer und Stadtrath in Wiener-Neustadt und Ernst Kromholz, k. k. Hofbaumeister und Schätzmeister im Baufache in Wien, II., Obere Donaustraße 23.

Die Enthebung der Sachverständigen Josef Pelikan in Kirchberg, politischer Bezirk St. Pölten, Leopold Vital in Wiener-Neustadt und August Neuhuber in Wien wurde dormalen noch nicht verfügt, weil durchaus verlässliche Daten über die Domicilsveränderung dieser Experten nicht vorliegen und durch die Bestellung der Sachverständigen Carl Ehlebezek, Franz Kammann und Ernst Kromholz für den Fall des Bedarfes ohnehin Vorforge getroffen wurde. Hievon wird der Magistrat behufs entsprechender Berichtigung des d. ä. Verzeichnisses der Sachverständigen in Fällen der Enteignungen zu Eisenbahnzwecken in die Kenntnis gesetzt.

Bei diesem Anlasse sieht sich die k. k. Statthalterei gleichzeitig veranlaßt, die wiederholt wahrgenommene irrige Ansicht, daß eine Domicilsänderung eines Sachverständigen für Enteignungen zu Eisenbahnzwecken dessen Löschung in der bezüglichen Liste zur Folge habe, dahin richtig zu stellen, daß derlei Sachverständige nach §. 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878,

N. G. Bl. Nr. 30, nicht aus einem bestimmten Bezirke, sondern überhaupt aus der alljährlich für das ganze Kronland aufgestellten Liste im Bedarfsfalle zu wählen sind, und dass daher die bloße Domicilsänderung innerhalb desselben Kronlandes nicht allein schon die Ausscheidung des betreffenden Sachverständigen aus der für dieses Kronland aufgestellten Liste, beziehungsweise dessen Neubestellung für den Bezirk seines neuen Domiciles im Gefolge hat.

Es wird daher gegebenen Falles in den, von den politischen Behörden erster Instanz alljährlich zu erstattenden Berichten über die Veränderungen, welche bei den im Amtsgebiete verzeichneten Sachverständigen im Laufe des Jahres eingetreten sind, im Falle eines Domicilswechsels derselben innerhalb des Kronlandes Niederösterreich, wohl dieser Domicilswechsel unter gleichzeitiger Namhaftmachung des von dem Sachverständigen gewählten neuen Domiciles zur Kenntnis der k. k. Statthalterei zu bringen, dagegen ein Ersatzmann für diesen Sachverständigen nicht in Vorschlag zu bringen sein.

In jenen Fällen aber, in denen die Ausscheidung eines Sachverständigen aus der bezüglichen Liste und die Namhaftmachung eines Ersatzmannes nothwendig wird, ist in dem diesbezüglichen Berichte nicht nur der Grund, welcher die Löschung des ersteren erforderlich macht, genau anzugeben, sondern es sind auch außer der Angabe über die persönliche Vertrauenswürdigkeit alle jene Momente, welche die besondere Eignung des Ersatzmannes zu dem Amte eines Sachverständigen für Enteignung zu Eisenbahnzwecken zu erweisen vermögen, wie beispielsweise seine Vorstudien, das Gebiet, auf welchem er einschlägige Erfahrungen gesammelt hat, dann ob, während welcher Zeit und wo derselbe schon ein ähnliches Amt bekleidet hat etc., detailliert aufzuführen. Die thunlichste Genauigkeit in obiger Richtung erscheint schon aus dem Grunde geboten, damit die Beurtheilung der größeren oder geringeren Eignung mehrerer Competenten zu dem in Rede stehenden Amte ermöglicht wird.

Der Magistrat wird daher aufgefordert, künftighin genau nach den vorstehenden Directiven vorzugehen und vor Erstattung eines diesbezüglichen Berichtes die zweckdienlichen Erhebungen in erschöpfender Weise zu pflegen.

15.

Erlass der k. k. u. ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1891, Z. 961,
M. Z. 34.044,

betreffend a) die Stellung der Donau-Regulierungs-Commission zu den politischen Unterbehörden und den Gemeinden, b) die Wirkung der Damm- und Schutzbauten.

Anlässlich des Hochwassers in der Donau im September 1890 wurde sowohl seitens der k. k. Statthalterei als auch laut Note der Donau-Regulierungs-Commission vom 1. Jänner 1891, Z. 2146, von dieser letzteren die Wahrnehmung gemacht, dass einzelne k. k. Bezirkshauptmannschaften und deren Organe sowie die Gemeinden über den gesetzlichen Wirkungskreis der Donau-Regulierungs-Commission und der exponierten Organe derselben nicht entsprechend orientiert sind.

Ebenso hat sich aus dem Verhalten der behördlichen Organe und aus dem Verhalten der Gemeinden, sowohl während früherer Hochwässer und Eisgänge, als insbesondere während des Hochwassers im September 1890 ergeben, dass diese öffentlichen Organe über die Wirkung der Damm- und sonstigen Schutzbauten nicht genügend unterrichtet sind.

Durch diese Umstände wird nicht nur eine Gefahr in der Richtung herbeigeführt, daß die für die Erhaltung der Schutzbauten exponierten Organe der Donau-Regulierungs-Commission seitens der Behörden und Gemeinden in dringenden Fällen ungenügend unterstützt werden, was eventuell die Zerstörung dieser Schutzbauten zur Folge haben kann; durch diese ungenügende Einsicht der genannten Organe hinsichtlich der Abgrenzung des eigenen Wirkungskreises und des Wirkungskreises der Donau-Regulierungs-Commission und deren Functionäre, sowie hinsichtlich der Wirkung der bestehenden Schutzbauten können überdies die größten Gefahren für die mit dem Schutze der Bauten betrauten Organe und für die im Inundationsterrain gelegenen Ortschaften selbst herbeigeführt werden.

Die k. k. Statthalterei findet sich infolge dessen und im Einvernehmen mit der Donau-regulierungs-Commission umsomehr bestimmt, eine einschlägige und deutliche Belehrung in dem Nachstehenden an die Unterbehörden zu erlassen, als während des Hochwassers im September 1890 seitens einer politischen Behörde I. Instanz die Anordnungen der Organe der Donau-regulierungs-Commission hinsichtlich der Erhaltungsarbeiten für den Inundationsdamm geradezu als ein Eingriff in ihren Wirkungskreis angesehen wurden und hierüber bei der k. k. Statthalterei Beschwerde erhoben wurde.

I. Wirkungskreis der Donau-Regulierungs-Commission gegenüber den Functionen der politischen Unterbehörden und deren Organen, dann der Gemeinden und deren Organen.

Um die Frage über die Grenzen des Wirkungskreises der Donau-Regulierungs-Commission einerseits, sowie der politischen Unterbehörden und der Gemeinden andererseits klarzustellen, wird hier zuerst die Stellung der Donau-Regulierungs-Commission nach den Gesetzen vom Jahre 1869 und 1882 und der Charakter des Donau-Regulierungs-Fondes erörtert.

Nach den bestehenden Gesetzen über die Donauregulierung sowohl bei Wien als auch in Niederösterreich, nämlich nach den Reichsgesetzen vom 8. Februar 1869 und 6. Juni 1882 (N. G. Bl. Nr. 20 und 68) ist es die Staatsverwaltung, welche die Arbeiten der Donauregulierung durchführt. Es ist also nicht, wie manche behördliche Organe glauben und auch dieser Ansicht bei wasserrechtlichen Verhandlungen ohne weiteres den Functionären der Donau-Regulierungs-Commission gegenüber Ausdruck gegeben haben, eine Art Erwerbsgesellschaft, die Nutzen aus den Arbeiten zieht und den Gewinn unter ihre Interessenten vertheilt.

§. 3 des erstgedachten und des letzterwähnten Gesetzes sagt wörtlich:

Die Durchführung der sämtlichen Arbeiten geschieht durch die Staatsverwaltung.

Hinsichtlich der Frage, wie der Donau-Regulierungs-Fond gebildet wird, wozu er bestimmt ist und wem der Donau-Regulierungs-Fond gehört, sprechen sich obige Gesetze nicht minder klar aus (§. 2 des Gesetzes vom Jahre 1869 und §. 4 des Gesetzes vom Jahre 1882), indem es dort heißt:

Aus den zum Zwecke der Flussregulierung zu erwerbenden und durch dieselbe gewonnenen Grundstücken, rücksichtlich aus deren Erlös, aus den Concurrrenzbeiträgen und sonstigen Erträgnissen und Eingängen, ist ein eigener Fond zu bilden; das Eigenthum an dem Donau-Regulierungs-Fond steht dem Staatschätze, dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde zu je einem Drittel zu.

Es hat also Niemand als die eben genannten drei Curien bei der Bildung des Donau-Regulierungs-Fondes mitgewirkt (§. 1 des Gesetzes vom Jahre 1869 und §. 2 des Gesetzes vom Jahre 1882); es werden alle Regulierungsauslagen aus dem Fonde bestritten, und was seinerzeit im Fonde verbleiben wird,

wird unter den drei Curien: Staat, Land Niederösterreich und Gemeinde Wien vertheilt werden.

Bezüglich der Frage, in welchen Fällen eine Ingerenz von Unterbehörden und Gemeinden bei Donau-Regulierungsbauten entfällt und in welchen Fällen eine solche Ingerenz eintritt, wird Nachstehendes bemerkt:

Nach dem Gesetze über die Regulierung der Donau in Niederösterreich (vom 6. Juni 1882) hat sowohl alle Kosten der Neuherstellung als die Kosten der Erhaltung sämtlicher Regulierungsbauten der Donau-Regulierungs-Fond zu tragen und es geschieht die Durchführung sämtlicher Arbeiten, also insbesondere auch der Erhaltungsarbeiten durch die Staatsverwaltung, d. i. in diesem Falle durch die Donau-Regulierungs-Commission in Wien (die unter dem Vorsitze des Ministers des Innern, rücksichtlich des Statthalters des A. h. hiezu berufenen Stellvertreters des Ministers fungiert) und durch die exponierten Beamten der Donau-Regulierungs-Commission.

Alle Arbeiten, die demnach von den über Anordnung der Donau-Regulierungs-Commission bei Überschwemmungs-, Hochwasser-, Eisgangsgefahren und sonst exponierten Organen der Donau-Regulierungs-Commission in deren Auftrag zur Sicherung der Dämme, der Schutz- und Regulierungsbauten ausgeführt werden müssen, sind gesetzlich nur von diesen Organen, die Organe der Staatsverwaltung sind, anzuordnen und durchzuführen, und ist eine Ingerenz anderer Staatsorgane oder der Gemeindeorgane gänzlich ausgeschlossen, nämlich in der Richtung, dass etwa eine solche Anordnung oder eine solche Bau- und Reparaturherstellung seitens der Functionäre der Donau-Regulierungs-Commission noch einer Genehmigung der politischen Unterbehörden bedürfte, oder dass diese letzteren die Anordnung ändern könnten.

Sowenig als die Staatsverwaltung nach §. 39 des n. ö. Wasserrechtsgesetzes (L. G. u. B. Bl. Nr. 56) vom 28. August 1870 bei Ausführung öffentlicher Flussbauten überhaupt eine vorausgehende Erhebung oder gar eine Genehmigung von Unterbehörden oder Gemeinden braucht, ebensowenig bedürfen die Organe der Donau-Regulierungs-Commission einer Zustimmung der Unterbehörden u. s. w. zu den von ihnen (insbesondere also auch in dringenden Fällen) im Auftrage der Donau-Regulierungs-Commission angeordneten Arbeiten zur Sicherung von Dämmen, Schutz- und Regulierungsbauten u. dgl., und es ist somit jede Ingerenz der Unterbehörden hierbei ausgeschlossen, soweit sie nicht von den Organen der Donau-Regulierungs-Commission selbst angefordert wird.

Die Ingerenz der öffentlichen Behörden und der Gemeinden bei öffentlichen Wasserbauten, also auch bei den Donau-Regulierungsbauten, tritt ungeachtet der erwähnten Hauptbestimmung in vielen Fällen ein und ist im Gesetze über das Wasserrecht genau bestimmt.

Es ergeben sich hiefür folgende Principien:

- a) Schutz- und Regulierungsbauten in öffentlichen Gewässern, die nicht die Staatsverwaltung ausführt, müssen vor ihrer Ausführung von der politischen Behörde genehmigt werden.
- b) Auch bei solchen Bauten, die die Staatsverwaltung (und zwar ohne Genehmigung der unteren Instanz) zur Ausführung bringen lässt, kann nachträglich jeder Betheiligte, falls er sich in seinen Rechten durch die Ausführung der Bauten beeinträchtigt glaubt, um Einleitung des Verfahrens nach dem Wasserrechtsgesetze bei der competenten politischen Behörde ansuchen.
- c) Auch die Donau-Regulierungs-Commission selbst (sowie die Staatsverwaltung überhaupt bei allen Bauten in öffentlichen Gewässern) kann um das Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetze ansuchen; sie ist aber hiezu nicht verpflichtet.

- d) Daß die Donau-Regulierungs-Commission (durch ihre Organe) zur Instandhaltung der Dämme und Anlagen, und zur Ausführung der Maßregeln zum Schutze der Dämme und Anlagen die der Donau-Regulierungsfond hergestellt hat, berufen ist, ergibt sich aus §. 42 n. ö. Wasserrechtsgesetzes.

Nur in dem Falle, als die Organe der Donau-Regulierungs-Commission die nothwendigen Schutzmaßregeln und Sicherungsarbeiten unterlassen würden, wenn also vielleicht an einem bedrohten Punkte diese Organe gar nicht gegenwärtig wären, tritt (§. 42) die allgemeine Regel ein, wonach in dem Falle, als durch Unterlassung dieses Schutzes fremdes Eigenthum gefährdet wird, die Ausführung der erforderlichen Schutzmaßregeln auch von anderer Seite eingeleitet werden kann. In solchen Fällen würde insbesondere wieder die Ingerenz der politischen Behörde und eventuell auch der Gemeinden eintreten, und zwar insbesondere

- e) in Fällen großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbüche (wo z. B. die durch Führung der Sicherungsbauten und Maßregeln durch die Donau-Regulierungs-Commission und deren Organe nicht rechtzeitig eintreten könnte); §. 45 und §. 93 des n. ö. Wasserrechtsgesetzes bestimmen hierüber:

(§. 45) „Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbüche oder durch Überschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde, oder wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes die benachbarten Gemeinden verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten.“

(§. 93) „Die Ortspolizeibehörde hat die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Abwehr der Gewässer zu führen und in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren.“

Namentlich die eben citierten gesetzlichen Verfügungen zeigen, daß sowohl die politischen Behörden als auch eventuell die Gemeinden die erforderliche Hilfe bei augenblicklichen großen Gefahren zu leisten haben, also gewiss auch über Aufforderung der Donau-Regulierungs-Commission und deren exponierten Organe.

- f) Aus den eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sowohl als aus den allgemeinen politischen Verordnungen, betreffend Wassergefahren und Überschwemmungen, ergibt sich aber noch etwas mit Evidenz, was von den politischen Unterbehörden gegenüber den von der Donau-Regulierungs-Commission ausgeführten Schutzbauten übersehen zu werden pflegt: daß nämlich auch hinsichtlich der von der Donau-Regulierungs-Commission ausgeführten Schutzbauten (Dämme u. s. w.), wie bei allen solchen öffentlichen Schutzbauten, die politischen Behörden verpflichtet sind, dieselben auch selbst zu überwachen und (wenn die Organe der Donau-Regulierungs-Commission nicht gegenwärtig oder nicht ausreichend sind) alles selbst zu verfügen, was geeignet ist, einen Dambruch u. dgl. hintanzuhalten und weiter alles im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen, was geeignet ist, bei eventuellem wirklichen Eintritt eines Dambruches die Gefahren für Menschenleben und für Privateigenthum möglichst zu vermindern.

Bei drohendem Hochwasser oder bei wirklichem Eintritt eines solchen, noch mehr bei längerer Fortdauer eines Hochwassers, bei Eisgängen u. s. w. ist in Bezug auf die etwa erforderlichen Vorsichten und Maßregeln für die Bewohner gefährdeter Orte, für das Privateigenthum u. nicht die Donau-Regulierungs-Commission (die ihren Nachrichtendienst für die Zwecke der Verfügungen wegen Erhaltung ihrer Bauten einrichtet), sondern die politische Behörde verpflichtet, sich einen entsprechenden Nachrichtendienst

(durch Telegraph, Post, Gendarmerie) einzurichten und durch denselben sich vom Stande der Gefahr in Kenntniss zu setzen, sowie (schon früher rechtzeitig und noch mehr) bei unmittelbar drohenden Damnbrüchen und bei wirklichem Eintritt eines solchen, dann bei sonstigen Gefahren durch Hochwasser und Eisgang in den bedrohten Ortschaften, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Nicht die auf den Dämmen exponierten Organe der Donau-Regulierungs-Commission — die lediglich für die Sicherung und Reparatur des Dammes exponiert werden — haben die Verpflichtung, die politischen Behörden, die Gemeinden, die Gendarmerie aufzusuchen oder zu benachrichtigen — umgekehrt, die politischen Organe und die Gemeinden haben ihren Nachrichtendienst selbst zu führen und sich eventuell an die exponierten Organe der Donau-Regulierungs-Commission zu wenden, um sachmäßige Auskunft über eine eventuelle Gefährdung der Dämme u. s. w. zu erhalten.

Es ist ein völliges Verkennen der Verpflichtungen des eigenen Wirkungskreises, wenn sich — wie dies beim September-Hochwasser 1890 geschah — eine k. k. Bezirkshauptmannschaft darüber beschwerte, dass sie den Dammbau während des größten Hochwassers durch die k. k. Gendarmerie überwachen lassen musste.

II. Wirkung der Damm- und Schutzbauten.

Die Inundationsdämme werden hergestellt, um das Hinterland möglichst gegen Überschwemmungen zu schützen, was im allgemeinen auch erreicht wird.

Dort, wo das Ende des Dammes ist, reicht aber bei Hochwässern die Überschwemmung an der Landseite des Dammes mehr weniger weit stromaufwärts.

Es ist also in jenen Orten, welche wohl landseits des Dammes, aber nicht genügend weit stromaufwärts vom Damme entfernt sind, der Eintritt einer Überschwemmung bei bedeutenden Hochwässern immer möglich.

Überdies ist bei sehr lange anhaltendem Hochwasser, dann bei Eisgängen, wo infolge localer Eisaufstauungen ein Übersturz des in einer gewissen Strecke aufgestauten Hochwassers über den Dammbau und damit die Zerstörung des Dammes möglich ist, eine Überschwemmungsgefahr für die sonst durch die Dämme geschützten Ortschaften und Grundstücke keineswegs ausgeschlossen.

Während des letzten Hochwassers im September 1890 war der Inundationsdammbau an vielen Stellen, und zwar in größerer Ausdehnung sehr gefährdet, und es ist sehr fraglich, ob bei noch längerem Andauern des hohen Wasserstandes die Dämme noch länger mit Erfolg hätten vertheidigt werden können.

Der Eintritt eines Dammbrechens ist auch bei sorgfältigster Vertheidigung nicht immer hintanzuhalten, ja es kann, wie bemerkt, insbesondere bei Eisgängen das Steigen des Wassers so rasch eintreten, dass man, wenn auch an der gefährdeten Stelle (die man übrigens voraus nie kennt) Material und Leute genug vorhanden wären, einen Übersturz des Wassers und mithin die Zerstörung des Dammes nicht hintanzuhalten kann.

Aus der oben gegebenen Darstellung geht unzweifelhaft hervor, dass auch die landseits des Inundationsdammbaus gelegenen Ortschaften, insbesondere aber, wenn dieselben tief gelegen sind, während eines Hochwassers oder Eisganges keineswegs vor Überschwemmungsgefahr ganz gesichert sind, dass also die Bewohner derselben während der Hochwasser- oder Eisgangsperioden gewisse Vorsichten für den Fall einer eintretenden Überschwemmung vornehmen sollten, respective dass die politischen Behörden und die Gemeinden rechtzeitig Sorge dafür zu tragen hätten, dass die nothwendigsten Sicherungsvorkehrungen in den Ortschaften nicht unterlassen werden.

Die Mehrzahl der Häuser in den verschiedenen, landseits der Dämme in der Nähe der Donau befindlichen Ortschaften sind in der Regel hoch gelegen; es gibt aber auch fast in

jeder Ortschaft Häuser, welche sehr tief gelegen sind, deren Bewohner also bei Eintritt einer Überschwemmung am ärgsten gefährdet erscheinen. Für diese wäre in erster Linie zu sorgen.

Aber auch abgesehen von der eventuellen Überschwemmungsgefahr, sprechen sanitäre Rücksichten gegen den Bau von Häusern an den tief gelegenen Punkten. Es wäre also successive auf die Beseitigung solcher Häuser hinzuwirken, mindestens aber in Zukunft die Erbauung von Häusern in so tiefem Terrain hintanzuhalten.

Welche Ausdehnung eine Überschwemmung bei einem eventuell erfolgenden Dammbbruch erlangen kann, hängt von der Stelle ab, wo der Dammbbruch erfolgt, von der Höhe des Terrains, auf welchem der Damm erbaut ist, und von der Höhe des Terrains, über welches das durch den Dammbbruch einströmende Wasser wieder abfließen muß.

Es ist klar, daß je weiter stromaufwärts ein Dammbbruch entsteht, eine desto größere Fläche inundiert werden wird.

Die Größe der Gefahr, welche durch eine Überschwemmung verursacht werden kann, hängt für die einzelnen Ortschaften wesentlich von den Terrainverhältnissen unterhalb des Ortes ab. Kann das Wasser unterhalb der bezüglichen Ortschaften sich genügend ausbreiten und sind keine den Ablauf hemmenden, quer durch das Inundationsgebiet ziehenden Höhenrücken vorhanden, so wird die Höhe des Wassers — auch bei starkem Wasserzuflusse an der Durchbruchstelle — keine bedeutende werden und daher eine solche Überschwemmung keine besondere Gefahr herbeiführen.

Sind jedoch unterhalb einer Ortschaft höhere Terrainstellen vorhanden, welche den Abfluss des Wassers hemmen, so wird der Wasserstand höher werden und auch eine größere Gefährdung für die oberhalb der höheren Terrainstellen gelegenen Ortschaften eintreten.

Es würde sich daher empfehlen, dort, wo solche höhere Terrainstellen vorhanden sind, dieselben nach Thunlichkeit abzutragen.

Was die Folgen eines eventuellen Dammbbruches betrifft, wird Folgendes erwähnt: Bei dem heutigen Bestande der Dämme würde im Falle eines sehr großen Dammbbruches im Donaugraben-damme oder im Hubertusdamme bei Lang-Enzersdorf die Überschwemmungsgrenze (im Maximum) des Eisgangs-Hochwassers im Jahre 1830 erreicht werden. Eine größere Ausdehnung der Überschwemmung ist nicht bekannt.

Erfolgt ein Dammbbruch weiter stromabwärts, so wird die Ausdehnung der Überschwemmung entsprechend geringer werden. Gefährlicher, beziehungsweise zerstörender als die frühere Überschwemmung, könnte die Überschwemmung nur in jenen Orten auftreten, welche nahe am Inundationsdamme und in der Richtung des durch den Durchbruch einströmenden Wassers liegen.

Für alle anderen Orte, die nicht derart situiert sind, dürfte eine größere Gefährdung, wie bei früheren Überschwemmungen, nicht eintreten.

Als der Überschwemmung bei Eintritt von Dammbriichen möglicherweise ausgesetzt dürften bezeichnet werden: am linken Donauufer die Orte Floridsdorf, Neu-Leopoldau, Mühlshüttel, Leopoldau, Ragnan, Hirschstetten, Stablau, Aspern, Eßlingen, Groß-Enzersdorf, Mühlleiten, Sachsengang, Wittau, Prolsdorf, Ruzendorf, Franzensdorf, Andlersdorf, Schönau, Mannsdorf, Orth, Breistetten, Fuchsenbügel, Strandorf, Croatisch-Wagram, Haringsee, Pstraum, Eckartsau, Kopfstetten, Wigelsdorf, Stopfenreith, Engelhartsstetten, Lasse, Breitensee, Großenbrunn, Hof a. d. March und Marchegg; am rechten Ufer die tief gelegenen Bezirke von Wien und Simmering, der Prater, Kaiser-Ebersdorf und Albern.

Eine Überschwemmung sämtlicher vorgenannter Orte wäre übrigens nur bei ganz großen und an vielen Orten zugleich auftretenden Zerstörungen der Dämme zu befürchten, also bei Complicationen, die wohl kaum zu erwarten sind.

Alles zusammengefaßt, sind einerseits also Überschwemmungen von Ortschaften, die nicht genügend weit stromaufwärts vom Ende des Dammes gelegen sind, bei Hochwässern und Eis-

gängen immer möglich; andererseits können solche Gefahren, und zwar für alle hinter den Dämmen gelegenen, noch im ehemaligen Inundationsgebiete situirten Ortschaften jedoch nur bei lange dauernden Hochwässern oder bei einem großen Eisgange eintreten.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich die Nothwendigkeit, eine solche Eventualität ins Auge zu fassen und die eintretenden Falles nothwendigen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen.

In dieser Richtung wird behufs der rechtzeitigen Einleitung von Hilfsactionen Folgendes bemerkt:

1. Nach §. 7 der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 18. December 1889, L. G. und B. Bl. Nr. 33*), hat das Centralcomité für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien (Rathhaus) insolange dasselbe in Permanenz ist, alle an dieses Comité einlangenden Nachrichten, welche den Eintritt einer Überschwemmungsgefahr für die außerhalb Wien an der Donau oder dem Wiener Donaucanale liegenden Ortschaften besorgen lassen, den betreffenden Bezirkshauptmannschaften oder den bedrohten Gemeinden direct telegraphisch bekannt zu geben.

Die Gemeinden werden sonach entweder direct durch das Centralcomité oder durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft von den auf die Überschwemmungsgefahr bezughabenden Nachrichten verständigt, doch wird es auch Pflicht der Gemeinden, beziehungsweise des von jeder derselben für ihr Gemeindegebiet einzusetzenden und im Falle der eintretenden Nothwendigkeit sofort zu activierenden Comité's sein, sich mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft, der Gendarmerie, den Nachbargemeinden und den, entweder von der Donau-Regulierungs-Commission auf den bedrohten Schutzbauten (Dämmen) oder von der Statthalterei auf besonders wichtigen Stellen des Hauptstromes exponierten Organen in Verbindung zu setzen, um von den genannten Behörden und Organen über den Stand der Gefahr jederzeit unterrichtet werden zu können.

2. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft, sowie die Gemeinden haben bei der Überwachung der Schutzbauten mitzuwirken. Die Gemeinden insbesondere haben bei eintretender Gefahr den Anforderungen der Donau-Regulierungs-Commission und der exponierten Organe derselben wegen Beistellung von Arbeitern, Werkzeugen, sowie nothwendigem Materiale, für deren Vorhandensein rechtzeitig Vorsorge zu treffen ist, zu entsprechen und sind ebenso wie die k. k. Bezirkshauptmannschaft verpflichtet, sobald sie zur Kenntniss irgend einer Verwundung oder Beschädigung des Überschwemmungsdammes gelangen, sofort im telegraphischen Wege die Anzeige bei der Donau-Regulierungs-Commission zu erstatten, gleichzeitig aber hievon auch den zunächst erreichbaren exponierten Organen der Donau-Regulierungs-Commission die Mittheilung zu machen. An dieser Stelle kann nicht unerwähnt gelassen werden, daß sowohl bei früheren Hochwässern als auch bei dem im Monate September 1890 eingetretenen Hochwasser die Anwendung von Sandsäcken bei Dammbeschädigungen sich bestens bewährt hat; es wird sich daher empfehlen, die Gemeinden hierauf besonders aufmerksam zu machen und ihnen die Bereithaltung solcher mit Sand gefüllter oder an Ort und Stelle zu füllender Säcke dringendst anzurathen.

3. Bei dem Eintritte einer Überschwemmungsgefahr oder einer Überschwemmung selbst sind lediglich die Gemeinden verpflichtet, alles zum Schutze der Person und des Eigenthumes Erforderliche vorzunehmen.

Hiebei muß es als sehr zweckmäßig und jedenfalls den Gemeinden dringendst empfehlenswert bezeichnet werden, daß in allen bedrohten Gemeinden Überschwemmungscoméité's bestellt werden, welche je nach der Größe der Gemeinde aus 4—6 Mitgliedern zu bestehen hätten, und dem — wo dies möglich ist — auch ein Bauverständiger und ein Arzt beizugeben wären.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 1, pag. 12.

Die Aufgabe dieser Comités wäre:

„Vor dem Eintritte einer Überschwemmung darauf zu sehen, daß:

- a) ein entsprechender Nachrichtendienst eingerichtet wird;
- b) die nöthigen Wagen sammt Bespannung und die erforderlichen Zillen sammt Ausrüstung und Bemannung in Bereitschaft gehalten werden;
- c) ein Rettungshaus bestimmt werde, welches mit den für erste Hilfeleistungen erforderlichen Requisiten ausgerüstet ist;
- d) geeignete Localitäten zur Aufnahme der Delogierten ausgemittelt werden, und
- e) entsprechende Stallungen oder passende Orte für das Vieh, welches aus den überschwemmten Ställen geschafft wird, bestimmt werden.

Diesem Comité würde es auch obliegen, noch rechtzeitig und vor dem Eintritte der Überschwemmung die Delogierung durchzuführen, und hiebei insbesondere auf die rechtzeitige Vergung alter und gebrechlicher Personen Bedacht zu nehmen.

Während der Überschwemmung hätte dieses Comité darauf zu sehen, daß die Communicationen auf den Straßen mittelst Wagen und Schiffen stets aufrecht erhalten bleiben, daß — falls die Überschwemmung bei Nacht eintreten sollte — in jedem Hause mehrere Fenster sowohl auf die Gasse als im Inneren der Hofräume beleuchtet bleiben, und — falls der Umfang der Überschwemmung derart werden sollte, daß fremde Hilfeleistung nothwendig wird, hätte dieses Comité — um die Zuwendung einer solchen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzusuchen.

Nach der Überschwemmung hätte dieses Comité, insbesondere auf den Bauzustand der überschwemmt gewesenen Gebäude sein Augenmerk zu richten und darauf zu achten, daß die überschwemmt gewesenen Gebäude erst dann wieder bewohnt werden, wenn baubehördlich constatirt wurde, daß der Bauzustand nicht gelitten und die Räume gehörig ausgetrocknet sind.

Diesfalls wird auf die jährliche Bestellung derartiger Comités zu dringen sein, weil sonst — bei einem längeren Ausbleiben einer Gefahr — die ganze eingeleitete Action in Vergessenheit geräth. In dieser Richtung wird es auch zweckmäßig sein, die Gemeinden aufzufordern, alljährlich im Monate October für ein Jahr ein derartiges Comité zu bestellen und sowohl die Bestellung des Comités wie die Mitglieder desselben der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Der Herr k. k. Bezirkshauptmann werden von diesem Erlasse außer den sub II namentlich angeführten Gemeinden, soweit selbe in dem Ihrer Leitung unterstehenden Amtsbezirke gelegen sind, auch alle jene Gemeinden in Kenntniss zu setzen, beziehungsweise im Sinne dieses Erlasses entsprechend zu belehren haben, welche erfahrungsgemäß bei Überschwemmungen durch die Donau in Mitleidenschaft gezogen werden oder bei welchen eine solche Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist.

Ich erwarte übrigens, daß der Herr k. k. Bezirkshauptmann es nicht bloß bei einer solchen Verständigung und Belehrung der Gemeinden bewenden lassen werden, sondern, daß der Herr k. k. Bezirkshauptmann Ihren persönlichen Einfluß geltend machen, daß die Gemeinden sofort an die Activierung von Hilfscomités schreiten, und den Gemeinden durch die nöthigen Aufklärungen auch der Weg zu einer einheitlichen und sicheren Functionieren im Momente der Überschwemmungsgefahr oder einer wirklichen Überschwemmungskatastrophe verbürgenden Organisation des Schutz- und Hilfswesens, an deren Spitze der Herr k. k. Bezirkshauptmann zu stehen haben, vorgezeichnet wird. Über das auf Grund dieses Erlasses Verfügte wollen mir der Herr k. k. Bezirkshauptmann ehestens Bericht erstatten.

Erlässe in Sprengmittelangelegenheiten.

A.

Die dem Anton Schmelz mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1882, Z. 3721, bewilligte Zulassung des Sprengmittels „Petralit“ zum Verkehre und Eisenbahntransporte in Oesterreich ist infolge der vom königl. ungar. Ministerium des Innern verfügten Concessionsübertragung an Georg Prochaska in Budapest gegenstandslos geworden und demzufolge als erloschen zu betrachten.

(Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. November 1889, Z. 20.946, M. Z. 443.844.)

B.

In Zukunft ist nicht nur von jeder erteilten Concession zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Sprengmitteln in Oesterreich, wie dies der Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Mai 1880, Z. 15.584, vorschreibt, sondern auch von jeder Einbringung eines derartigen Gesuches unverzüglich der k. k. n. ö. Statthalterei die Anzeige zu erstatten, und hiebei um die Mittheilung des zur Erledigung eines derartigen Ansuchens, beziehungsweise zur Beurtheilung der betreffenden gewerblichen Betriebsanlage erforderlichen Prüfungsberichtes des k. und k. technischen und administrativen Militär-Comités über das betreffende Sprengmittel anzusuchen.

(Statthalterei-Erlaß vom 14. August 1890, Z. 49.792, M. Z. 330.285.)

C.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 16. August 1890, Z. 13.914, die Sprengmittel „Schwerfrierbares Dynamit Nr. I, II und III“ zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern unter nachstehenden Bedingungen wieder zugelassen:

1. Finden auf diese drei Sprengmittel die in dem Ministerialerlasse vom 21. März 1888, Z. 4749, aufgestellten Vorschriften und Bestimmungen mit Ausnahme der unter Punkt 8 angeführten Bedingungen Anwendung.

2. Die weitere Erzeugung der Sprengmittel „Nhexit Nr. IV“, „Kohlen-Dynamit“ und „Weißes Dynamit“ ist sofort einzustellen.

3. Zum Abfage der allenfalls erzeugten Borräthe von diesen letzteren drei Sprengmitteln wird der Gesellschaft eine Frist von vier Monaten, vom Datum dieses Erlasses an gerechnet, ertheilt.

Nach Ablauf dieser Frist dürfen diese Sprengmittel nicht mehr in Verkehr gebracht werden, und sind die betreffenden Zulassungsconcessionen als erloschen zu betrachten.

(Statthalterei-Erlaß vom 1. September 1890, Z. 52.534, M. Z. 317.707.)

D.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 20. December 1890, Z. 22.805, dem Baron Johann Mikos, Großgrundbesitzer in Mikosd in Ungarn, die mit dem Erlasse vom 19. November 1889, Z. 20.945, bewilligte einjährige Frist zur Erwirkung der gewerblichen Concession, beziehungsweise der Genehmigung der Betriebsanlage zur gewerbmäßigen Erzeugung des Sprengmittels „Gigantic“ in Oesterreich, auf ein weiteres Jahr, d. i. bis 19. November 1891, verlängert.

(Statthaltereierlass vom 20. December 1890, Z. 569, M. Z. 11.414.)

E.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut des Erlasses vom 27. December 1890, Z. 22.848, dem Johann, dann der Marie und Sophie Brones die mit dem Erlasse vom 12. December 1889, Z. 21.197, bewilligte einjährige Frist zur Erwirkung der gewerblichen Concession, beziehungsweise der Genehmigung der Betriebsanlage zur gewerbmäßigen Erzeugung der Sprengmittel „Bronolith I“ und „Bronolith II“ in Oesterreich auf ein weiteres Jahr, d. i. bis 16. November 1891, verlängert.

(Statthaltereierlass vom 30. Jänner 1891, Z. 4219, M. Z. 38.865.)

F.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. December 1890, Z. 25.343, und unter Beziehung auf die Erlässe des genannten hohen Ministeriums vom 28. September 1887, Z. 16.051, vom 20. März 1888, Z. 3106, vom 4. October 1888, Z. 16.553, und vom 27. Juli 1889, Z. 12.075, intimiert mit den h. o. Erlässen vom 8. October 1887, Z. 53.984, vom 27. März 1888, Z. 16.939, vom 12. October 1888, Z. 56.000, und vom 1. August 1889, Z. 45.455, wird dem Magistrate zur Kenntnissnahme mitgetheilt, dass die Zulassung der nachstehenden Sprengmittel zur Erzeugung und zum Verkehre (einschließlich des Eisenbahntransportes) in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern infolge des fruchtlosen Ablaufens der den betreffenden Concessionären eingeräumten Frist zur Erwirkung der Concession zur gewerbmäßigen Erzeugung der Sprengmittel erloschen ist, und zwar:

„Roburit“,

„Amidogene“,

„Hellhofit“,

„Arlberger Dynamit Nr. I, II und III“,

„Arlberger Kieselguhr-Dynamit Nr. I und II“,

„Abelberger Krystall-Dynamit“,

„Neue Arlberger Explosiv-Gelatine“ und

„Neues Arlberger Gelatine-Dynamit Nr. I und II“.

(Statthaltereierlass vom 20. Jänner 1891, Z. 2475, M. Z. 29.214.)

G.

Zusolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. December 1890, Z. 23.461, sind nach den bei diesem hohen k. k. Ministerium gemachten Wahrnehmungen

wiederholt Fälle vorgekommen, daß seitens der polischen Unterbehörden bei Anlage von Sprengmittelmagazinen, respective bei den diesbezüglichen Amtshandlungen, darauf keine Rücksicht genommen worden ist, daß der Fassungsraum derartiger Magazine dem einzulagernden behördlich bewilligten Maximal-Sprengmittelquantum entspreche.

Mit Rücksicht darauf, und da es bei der Schwierigkeit einer in dieser Beziehung vorzunehmenden Controle nicht ausgeschlossen ist, daß in derartigen Depoträumen im Bedarfsfälle mehrfach größere Quantitäten als das genehmigte Maximalquantum eingelagert werden, in welchem Falle die bloß für das behördlich genehmigte Maximalquantum ins Auge gefassten Sicherheitsmaßregeln zum Schutze der benachbarten Objecte nicht ausreichen würden, werden dem Magistrate die Bestimmungen der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. März 1882, Z. 12.504, mitgetheilten „Directiven für die Erbauung von Friedens-Dynamitmagazinen“ mit dem h. o. Erlasse vom 3. April 1882, Z. 14.985, intimiert, sowie die Vorschrift des §. 44, Alinea 3 der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, nach welcher die Maximaleinlagerung dem Fassungsraum, d. i. der Bodenfläche und der Höhe des Magazins entsprechend sein soll, zur Darnachtung in sich ergebenden Fällen in Erinnerung gebracht.

(Statthalterei-Erlaß vom 24. Jänner 1891, Z. 568, M. Z. 32.621.)

17.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat in der Abhandlungssache des am 2. November 1889 verstorbenen, Sechshaus, . . . straße Nr. . . wohnhaft gewesenen Hausbesizers G. K. über den Revisionsrecurs des Dr. J. D. m. n. der Erben nach G. K. wider die Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 4. März 1890, Z. 2611, womit über Recurs der Gemeinde Sechshaus in Abänderung des Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes Sechshaus vom 23. Jänner 1890, Z. 1092, die Bemessung und Veranlassung der Verichtigung der Percentualgebür zum allgemeinen Wohlthätigkeits-, respective Versorgungsfonde, verfügt wurde, die angefochtene obergerichtliche Entscheidung zu bestätigen befunden, und zwar dies unter Hinweisung auf die Begründung der obergerichtlichen Entscheidung, dann in der Erwägung, daß die Gemeinde Sechshaus von dem bezirksgerichtlichen Bescheide vom 23. Jänner 1890, Z. 1092, verständigt wurde, daß weiters nach Art. V, Punkt 8 des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, und §. 26, Punkt 8 des L. G. vom 31. März 1864, R. G. Bl. Nr. 5, das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehören, daß nach §. 22, M. 1 und 2, Gesetz vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, in den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen durch das Heimatsgesetz nichts geändert wird, daß aber, soweit die Armenverpflegung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen überschreitet, es Aufgabe der Gemeinde ist, ihre Heimatsberechtigten im Versorgungsfalle zu unterstützen, und daß demnach die Gemeinde Sechshaus durch die bezirksgerichtliche Entscheidung mindestens mittelbar in ihren Interessen berührt erscheint, daß also die Gemeinde formal und materiell zur Beschwerdeführung legitimiert erscheint, und daß in dem vom Dr. D., k. k. Notar, als Erbenvertreter, unterm 18. Jänner 1890, Z. 1092, eingebrachten Gebürenaussweise der Beitrag zum allgemeinen Versorgungsfonde von dem gebürenpflichtigen Nachlasse per 20.700 fl. 27 kr. mit 207 fl. berechnet, somit also der Rechtsbestand der Gebür anerkannt erscheint.

(Note des k. k. Bezirksgerichtes Sechshaus vom 7. Juni 1890, Z. 10.168, M. Z. 215.331.)

18.

Die Kanzlei des Administrators der Wiener Verbindungsbahn befindet sich vom 1. Jänner 1891 an in dem Administrationsgebäude der k. k. General-Direction der österr. Staatsbahnen am Westbahnhofe, und sind demzufolge allfällige, die Wiener Verbindungsbahn betreffende Correspondenzen nunmehr an die k. k. General-Direction der österr. Staatsbahnen als Vorsitzende des Verwaltungscomités der Wiener Verbindungsbahn zu leiten.

(Note der k. k. General-Direction der österr. Staatsbahnen vom 2. Jänner 1891, Z. 1, M. Z. 8192.)

 II.

 Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 23. October 1890, Z. 2959 (I. Section), M. Z. 77.127.

Der Magistrat wird beauftragt, mit Anträgen auf communale Auszeichnungen seltener an den Gemeinderath heranzutreten und den Bezirksvertretungen sowie den Armenrätthen bekannt zu geben, daß vom Gemeinderathe in der Regel eine fünfzehnjährige communale Thätigkeit für die Bewilligung einer kommunalen Auszeichnung in Aussicht genommen wird.

Vom 5. December 1890, Z. 7695, M. Z. 398.282/90.

Die Versicherungsprämie der Wiener Dienstboten-Krankencasse wird pro 1891 mit 60 kr. per Kopf festgesetzt.

Vom 13. Jänner 1891, Z. 8268 ex 1890 (vertrl.), M. Z. 400.112/90.

In Zukunft ist von der Offertauschreibung zur Sicherstellung der Lieferung der Victualien für die städt. Waisenhäuser die Genossenschaft der Victualienhändler zu verständigigen.

Vom 27. Jänner 1891, Z. 293, II. Section, M. Z. 455.902 ex 1890.

Die Herren Bezirksvorsteher werden ersucht, die Bezirksaufseher unter Hinweis auf ihre Instruction über die Erhaltung der ungepflasterten Straßen (genehmigt in Folge Magistratsbeschlusses vom 19. März 1885, M. Z. 226.064 ex 1884) dahin zu instruieren, daß von denselben auch die Zeitdauer der Leistungen bezüglich der Besspannung der Straßenwalzen genau zu überwachen ist, und in dieser Beziehung auch selbst die Straßenaufseher entsprechend zu überwachen.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 3. Jänner
1891, M. D. 3. 3,

betreffend das Vorrückungsrecht der zur activen Militärdienstleistung einberufenen
städt. Bediensteten.

Der Herr Bürgermeister hat anlässlich eines speciellen Falles die Weisung erlassen, daß ein zur activen Militärdienstleistung behufs der Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes oder als Einjährig-Freiwilliger einberufener städt. Bediensteter im Sinne des §. 6 des Anhanges zur Dienstpragmatik während dieses activen Militärdienstes allerdings von der graduellen Vorrückung, d. i. von der Vorrückung in die höhere Gehaltsklasse, ausgeschlossen, jedoch an der Vorrückung innerhalb der Gehaltsstufe, in welcher er bei Beginn der activen Militärdienstleistung sich befunden hat, nicht gehindert ist. Er rückt daher eventuell bis zur ersten Stelle der betreffenden Gehaltsstufe vor, und bleibt in dieser Stelle bis zur Behebung des Hindernisses der graduellen Vorrückung, und zwar in analoger Weise, wie ein Beamter, der durch ein Disciplinarerkenntnis des Vorrückungsrechtes verlustig erklärt wurde, innerhalb seiner Gehaltsstufe bis zur ersten Stelle vorrückt, und erst an dieser Stelle von seinem Nachmanne präteriert wird.

Hievon werden sämtliche Herren Personal-Referenten und die Kanzlei-Direction zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.